

Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten

Daten des Kindes

Name:

Geburtsdatum:

Adresse:

Daten der Eltern/Sorgeberechtigten

Elternteil 1:

Name:

Geburtsdatum:

Adresse: ☐ wie Kind ☐ abweichend:

E-Mail:

Telefon:

Elternteil 2:

Name:

Geburtsdatum:

Adresse: ☐ wie Kind ☐ abweichend:

E-Mail:

Telefon:

Bitte ankreuzen:

- ☐ Gemeinsames Sorgerecht beider Elternteile
- ☐ Alleiniges Sorgerecht/alleinige Gesundheitsfürsorge eines Elternteils
- ☐ Sonstige (Vormund/Betreuung etc.) _____

Unter Kenntnisnahme des beigefügten Informationsblatts zur Psychotherapie erkläre ich mich/erklären wir uns mit einer diagnostischen Abklärung und ggf. psychotherapeutischen Behandlung meines/unseres Kindes durch Herrn Philipp Hecht einverstanden.

Datum/Unterschrift Elternteil 1:

Datum/Unterschrift Elternteil 2 (falls sorgeberechtigt):

Datum/Unterschrift sonst. Sorgeberechtigte:

Therapievereinbarung für die psychotherapeutische Behandlung

Zwischen dem Behandler Philipp Hecht und dem/der folgenden Hauptversicherten bzw. Rechnungsempfänger/in

Name Geburtsdatum Adresse

wird eine Abrechnung der Therapiekosten für folgendes Kind

Name Geburtsdatum Adresse

wie folgt vereinbart:

- ☐ Mein Kind ist in der **gesetzlichen** Krankenversicherung über mich **familienversichert** bei der: _____
Die Abrechnung der Leistungen erfolgt gemäß EBM (I) zu Lasten meiner Krankenkasse über die Kassenärztliche Vereinigung.
- ☐ Mein Kind ist in der gesetzlichen Krankenversicherung über mich familienversichert bei der: _____
Ich wünsche eine **Privatbehandlung mit Kostenerstattung durch meine Krankenkasse**. Die Psychotherapiekosten werden mir gemäß EBM (I) in Rechnung gestellt. Ich werde mir bei meiner Krankenkasse die Kosten gemäß § 13 Abs. 2(III) oder 3(IV) SGB V erstatten lassen.
- ☐ Mein Kind ist **privat versichert** bei der: _____
Die Psychotherapiekosten werden mir gemäß GOP (II) in Rechnung gestellt und durch mich zu Lasten der privaten Krankenversicherung abgerechnet.
- ☐ Zusätzlich ist mein Kind **beihilfeberechtigt** bei der Beihilfestelle: _____
Die Psychotherapiekosten werden mir gemäß GOP (II) in Rechnung gestellt und durch mich zu Lasten der Beihilfe und privaten Krankenversicherung abgerechnet.
- ☐ Ich möchte die Psychotherapiekosten für mein Kind **selbst zahlen**.
Die Psychotherapiekosten werden mir gemäß GOP (II) in Rechnung gestellt.
- ☐ Die Psychotherapiekosten werden von **folgendem Kostenträger** übernommen: _____

Ich verpflichte mich, den Behandler umgehend über Änderungen der Krankenversicherung zu informieren. Ich nehme zur Kenntnis, dass mir andernfalls eventuelle Kosten, deren Übernahme durch die (neue) Versicherung abgelehnt wird, persönlich in Rechnung gestellt werden.

I Einheitlicher Bewertungsmaßstab der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Leistungen

II Gebührenordnung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

III Kostenerstattungsvereinbarung mit der gesetzlichen Krankenkasse gem. § 13 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)

IV Kostenerstattung der gesetzlichen Krankenkasse bei selbstbeschaffter Leistung gem. § 13 Abs. 3 SGB V

Kostenübernahme bei Privatversicherten und Selbstzahler/innen

Sofern mein Kind privat versichert ist, verpflichte ich mich, selbst für die Übernahme der Therapiekosten Sorge zu tragen. Unabhängig von der Erstattung durch Dritte bin ich mir darüber bewusst, dass ich dem Behandler das Honorar persönlich in voller Höhe schulde. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß GOP und den gemeinsamen Abrechnungsempfehlungen der Bundespsychotherapeutenkammer, der Bundesärztekammer, der Beihilfeträger von Bund und Ländern sowie des Verbandes der privaten Krankenversicherung, gültig seit dem 01.07.2024. Ich wurde aufgeklärt, dass ich für offene Beträge, die die Krankenversicherung möglicherweise nicht übernimmt, ggf. selbst finanziell aufkommen muss.

Erklärung zur elektronischen Kommunikation

Es besteht die Möglichkeit, mit der Praxis digital zu kommunizieren. Diese Kommunikationswege werden in erster Linie für Terminabsprachen genutzt. Über die prinzipielle Unsicherheit elektronischer Kommunikationswege wurde ich informiert. Ich bin einverstanden, per E-Mail, telefonisch oder per SMS von Herrn Hecht kontaktiert zu werden. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Erklärung zum Bereitstellungshonorar

Psychotherapeutische Praxen sind Bereitstellungspraxen, in denen die kurzfristige Umwidmung von Terminen meist nicht möglich ist. Zur Minderung finanzieller Schäden verpflichte ich mich daher (gemäß §611 Abs. 1 BGB, §615 BGB), bei Verhinderung einen vereinbarten Behandlungstermin mindestens 48 Stunden im Voraus abzusagen. Ausnahmen stellen kurzfristige Erkrankungen dar, für die ein ärztliches Attest vorliegt. Bei Nichteinhaltung wird mir gemäß folgender Tabelle ein Bereitstellungshonorar in Rechnung gestellt. Dieses habe ich selbst zu zahlen, eine Kostenerstattung durch die üblichen Kostenträger findet nicht statt. Kann der Behandler den Termin kurzfristig anderweitig vergeben, entfällt das Bereitstellungshonorar. Terminabsagen können per E-Mail, SMS oder telefonisch (auch Mailbox) erfolgen.

Absage bis zu	Höhe des Bereitstellungshonorars
48 Stunden vor dem Termin	0 Euro
24 Stunden vor dem Termin	35 Euro
Weniger als 24 Stunden vor dem Termin oder gar keine Absage	50 Euro

Kündigung

Der Therapievertrag kann jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden. Der Behandler behält sich vor, die Therapie auch ohne das erklärte Einverständnis der Sorgeberechtigten zu beenden und dem Kostenträger hiervon, ohne inhaltliche Angaben, Mitteilung zu machen, wenn die Voraussetzungen für die Therapie nicht mehr gegeben sind. Das Original dieser Vereinbarung verbleibt beim Behandler. Auf Wunsch kann eine Kopie ausgestellt werden.

Köln, der _____

Unterschrift Behandler

Unterschrift Hauptversicherte/r bzw.
Rechnungsempfänger/in

Informationsblatt Psychotherapie

Was ist (tiefenpsychologisch fundierte) Psychotherapie?

Der Begriff Psychotherapie bezieht sich auf wissenschaftlich geprüfte und anerkannte Verfahren und Methoden, die der Behandlung psychischer Erkrankungen dienen. Als wissenschaftlich anerkannt gelten zurzeit im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie die analytische Therapie, die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, die (kognitive) Verhaltenstherapie und die systemische Therapie. Die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie geht davon aus, dass nicht nur bewusste, sondern auch unbewusste Konflikte und Beweggründe unser Fühlen, Denken und Handeln maßgeblich beeinflussen können. Wenn sie verstanden werden, entstehen neue Handlungsmöglichkeiten. Darüber hinaus dient die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie der (Weiter)Entwicklung psychischer Funktionen, die zur Bewältigung der gegenwärtigen Schwierigkeiten vonnöten sind.

Ablauf einer Psychotherapie

Nach dem Erstgespräch finden einige weitere Termine statt, die dem gegenseitigen Kennenlernen dienen. Entscheiden sich beide Seiten für die Einleitung einer Psychotherapie, wird diese beim zuständigen Kostenträger beantragt. Ist die Kostenübernahme gegeben, reicht die Therapiedauer je nach Bedarf von einigen Monaten bis hin zu mehreren Jahren. In der Regel finden tiefenpsychologisch fundierte Therapien mit einer wöchentlichen Sitzung statt, die 50 Minuten dauert. Therapien von Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden im Sitzen und meist in Form von Gesprächen durchgeführt. Bei Kindern ist das therapeutische Spiel von großer Bedeutung, das Einblicke in die innere Welt des Kindes erlaubt. Bei Kindern und bei Bedarf auch bei Jugendlichen werden auch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten in Form meist monatlicher Bezugspersonenstunden in den Prozess einbezogen.

Unerwünschte Wirkungen von Psychotherapie

Der Erfolg psychotherapeutischer Behandlungen ist wissenschaftlich gut belegt, wobei sich bislang keines der anerkannten Verfahren trotz der jeweiligen Besonderheiten den anderen als grundsätzlich überlegen erwiesen hat. Trotzdem kann kurz- oder längerfristig eine Verschlechterung des psychischen Befindens eintreten – auch weil die Auseinandersetzung mit schwierigen Themen als sehr belastend erlebt werden kann. Eventuelle Zweifel an der Behandlung bitte ich in unseren Sitzungen anzusprechen, damit wir gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten für die auftretenden Schwierigkeiten suchen können.

Schweigepflicht

Damit sich Patientinnen und Patienten auf die Therapie einlassen können, müssen sie das Gefühl haben Inhalte ansprechen zu können, die ihnen anderen und vielleicht auch ihren Eltern gegenüber unangenehm wären. In diesem Sinne unterliegen alle Inhalte der Therapie der gesetzlichen Schweigepflicht und dürfen durch mich als Therapeuten nicht mit Außenstehenden geteilt werden. Davon ausgenommen sind Personen, denen gegenüber ich durch meine Patientinnen und Patienten (ab 15 Jahren) bzw. ihre Eltern schriftlich von meiner Schweigepflicht entbunden wurde. Es ist mir zudem erlaubt, im Rahmen von Supervisionen und Interventionen – kollegialen Fallbesprechungen zur Qualitätssicherung meiner Arbeit – anonymisiert über Behandlungen zu sprechen. Ansonsten bin ich lediglich bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung sowie zur Abwendung anstehender schwerer Straftaten berechtigt meine

Schweigepflicht zu brechen. Bei Minderjährigen besteht die Schweigepflicht nur eingeschränkt, da Sorgeberechtigte das Recht haben, über die Behandlung ihrer Kinder informiert zu werden. Dies gilt umso mehr, je jünger das Kind ist, während bei Jugendlichen bereits eine umfassende Schweigepflicht gilt, die auch den Sorgeberechtigten gegenüber aufrechterhalten wird.

Abläufe in der Praxis

Bitte kommen Sie nach Möglichkeit pünktlich, frühestens aber zehn Minuten vor dem vereinbarten Termin in die Praxis. Vorher finden in der Regel andere Termine statt, während derer die Tür nicht geöffnet werden kann. Eltern, die ihre Kinder bringen, werden gebeten, während der Therapiestunde die Praxis wieder zu verlassen und ihr Kind nach 50 Minuten wieder abzuholen. Dies dient dem Schutz der Privatsphäre auch aller anderen Patient/innen, deren Gespräche im Wartezimmer zu hören sein könnten. Ausnahmen stellen Fälle dar, in denen die (zum Beispiel trennungsängstliche) Symptomatik eines Kindes es zumindest vorübergehend nicht zulässt, dass der begleitende Elternteil die Praxis verlässt.